



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 7. September 1995

23. Stück

-
75. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 geändert wird
76. Gesetz vom 6. Juli 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
77. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird
78. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird
79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird
-

75. Gesetz vom 5. Juli 1995, mit dem das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989, LGBl. Nr. 73, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Zitat „Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19,“ durch das Zitat „Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der

jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 3 wird im ersten Satz der Prozentsatz „10,25 v. H.“ durch den Prozentsatz „11,75 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

(1) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 2 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

76. Gesetz vom 6. Juli 1995, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 112/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 1 hat zu lauten:

„(4) Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch.“

2. Im Abs. 1 des § 8 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger oder der Bund für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt;“

3. Im Abs. 3 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des Pflegegeldes.“

4. Im Abs. 1 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Liegt ein Überwiegen im Sinne der lit. a bzw. der lit. b nicht vor, so besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.“

5. § 28 wird aufgehoben.

6. Im § 33 wird im zweiten Satz das Zitat „§§ 28 bis 32“ durch das Zitat „§§ 29 bis 32“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Prock

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Artikel II

(1) Auf Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 das Tiroler Pflegegeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 mit Mitteilung gewährt, so ist § 17 Abs. 3 des Tiroler Pflegegeldgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

77 • Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1991, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 107/1993 und 32/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß im Bereich des Grundstückes Nr. 1042/1 KG Hippach die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Flächen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen bzw. als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

78. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat nach der Überschrift der Klammerausdruck zu lauten:
„(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“

2. Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat die Tarifpost 76 zu lauten:

„76. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 700,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1995, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat nach der Überschrift der Klammerausdruck zu lauten:
„(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“

2. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat die Tarifpost 12 zu lauten:

„12. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 700,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.